

Die Technischen Vorgaben für Verbraucher berücksichtigen nun auch Ladesäulen und Wallboxen.

Der Niederspannungsanschlussverordnung vom März 2019 zufolge müssen Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge beim zuständigen Netzbetreiber angemeldet werden. Aus diesem Grund hat das Forum Netztechnik/Netzbetrieb im Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik (VDE/FNN) seine Technischen Anschlussregeln Niederspannung aktualisiert. Darin sind nun Regelungen für den Betrieb von Wallboxen und Ladesäulen im öffentlichen Raum oder auf privaten Grundstücken enthalten.

E-Autos seien Verbraucher, die eine relativ große Leistung benötigen und einen schwer planbaren Energiebedarf haben, sagt Heike Kerber. Wenn E-Mobilität vorausschauend ins Netz integriert werde, müsse ihre zunehmende Verbreitung jedoch nicht zwangsläufig einen Netzausbau notwendig machen, so die Geschäftsführerin von VDE/FNN.

Die Technischen Anschlussregeln (TAR) definieren die technischen Anforderungen sowohl an Ladeeinrichtungen als auch an Speicher. Wie der Verband mitteilt, wurden nun erstmals Grenzwerte für Netzurückwirkungen von Speichern festgelegt.

Während die TAR Niederspannung sich auf die Seite des Verbrauchs erstreckt, gilt die VDE-Anwendungsregel „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ für die Einspeiser. Langfristig sollen beide Regelwerke zu einem zusammengeführt werden, heißt es in der Mitteilung des VDE weiter.

Im April 2017 hatte VDE/FNN den Entwurf der TAR Niederspannung auf Basis der europäischen Network Codes vorgelegt. Nach einem mehrstufigen Konsultations- und Freigabeprozess traten dann die Regeln im März 2019 in Kraft.